

Praxisfall & Freizeitchor

Stand: 22.05.2022

Freizeitchor will e. V. werden: Was muss man bedenken?

Unser gemischter Chor (rund 40 Mitglieder) bestand über viele Jahre, ohne dass wir uns Gedanken über die rechtlichen Verhältnisse gemacht haben. Jetzt wollen wir einen e. V. gründen, der künftig Träger des Chors sein soll. Nicht alle Chormitglieder finden diese Idee gut. Sie sind dagegen, das Vermögen des Chors auf den neuen Verein zu übertragen. Können sie das verhindern?

Antwort Es kommt darauf an, wie der Chor gesellschaftsrechtlich zu bewerten ist. In der Regel wird es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein handeln. Dann gelten für Entscheidungen die Mehrheitserfordernisse nach BGB.

Ein Personenzusammenschluss unter einem gemeinsamen Zweck ist meist eine BGB-Gesellschaft. Er wird als nichteingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein behandelt, wenn

- es mindestens drei Mitglieder/Gesellschafter gibt,
- der Zusammenschluss fortbesteht, auch wenn die Beteiligten wechseln,
- er nach außen unter eigenem Namen auftritt und ein Leitungsorgan hat.

Für Chöre werden diese Kriterien meist zutreffen. Leitungsorgan ist regelmäßig die Chorleitung. Anders als ein e. V. kann ein nichtrechtsfähiger Verein auch stillschweigend entstehen. Auch für nichtrechtsfähige Vereine gilt das BGB-Vereinsrecht. Das bedeutet, dass über die Vermögensverwendung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden kann. Wird der Chor bewusst oder faktisch aufgelöst, würde nach § 41 BGB eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder genügen, die auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesend sind. Demnach können sich einzelne Mitglieder nicht gegen die Auflösung und die Weitergabe des Vermögens an den neu gegründeten e. V. wehren.